



Auskunfteien

Fragen und Antworten (FAQ)



Landesbeauftragter
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Auskunfteien sind ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsverkehr immer dort, wo ein Geschäftspartner Kredite gewährt oder ansonsten ein finanzielles Ausfallrisiko für ihn besteht. Was vielen bei Banken geläufig ist, nämlich die Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Kundinnen und Kunden vor einer Kreditvergabe, findet auch in vielen anderen Wirtschaftssektoren statt. Etwa Telekommunikationsunternehmen ebenso wie Versandhändler wollen vor Vertragsschluss wissen, ob die potentielle Kundin oder der Kunde auch in der Lage sein wird, Rechnungen bei dem Unternehmen zu begleichen. Um sich ein Bild von der Bonität ihrer Kundschaft zu verschaffen, greifen daher viele Unternehmen auf die Dienste von Auskunfteien zurück.

Mit unseren FAQ beantworten wir Fragen rund um die Datenverarbeitung von Auskunfteien. Wir geben Informationen, welche Daten Auskunfteien überhaupt sammeln und unter welchen Umständen sie diese Daten zur Verfügung stellen dürfen. Außerdem erläutern wir welche Rechte Betroffene in Bezug auf ihre bei den Auskunfteien gesammelten Daten haben.

1. Was machen Auskunfteien?

Auskunfteien sind private Unternehmen, die Bonitätsinformationen sammeln und gegen Entgelt an anfragende Stellen schriftlich, telefonisch oder im automatisierten Verfahren für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen weitergeben. Verbraucherauskunfteien wie die SCHUFA, Creditreform Boniversum GmbH oder Arvato Infoscore speichern Bonitätsinformationen zu Privatpersonen. Handels- und Wirtschaftsauskunfteien wie die einzelnen Creditreform-Unternehmen oder Bürgel arbeiten vorrangig mit Informationen über die wirtschaftliche Betätigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und gewerblich tätigen Personen, aber zunehmend auch mit Daten von Privatpersonen. Darüber hinaus bieten branchenspezifische Warndienste wie Mieterwarndateien ihre Dienste für spezielle Marktsegmente an.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage arbeiten Auskunfteien?

Die Datenverarbeitung durch Auskunfteien und Warndateien richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dort vor allem nach dessen § 28a und § 29. § 28a BDSG legt die Voraussetzungen fest, unter denen personenbezogene Daten an Auskunfteien übermittelt werden dürfen. § 29 BDSG hingegen regelt, unter welchen Voraussetzungen Auskunfteien personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und an Dritte übermitteln dürfen.

3. Welche Daten erheben und verarbeiten Auskunfteien?

Auskunfteien erheben, speichern und übermitteln Identifikationsdaten, Negativdaten, Positivdaten und teilweise auch Score-Werte.

a) Identifikationsdaten

Zur eindeutigen Zuordnung der gespeicherten Daten der abgefragten Personen sind Identifikationsdaten (Vorname, Name, Anschrift) notwendig. Zur Vermeidung von Namens- und Personenverwechslungen können auch die

Merkmale Geburtsdatum, Geburtsort und frühere Wohnanschriften erforderlich sein.

b) Negativdaten

Negativdaten sind Informationen zu negativen Zahlungserfahrungen. Es dürfen jedoch nur solche Negativdaten zum Zahlungsverhalten erhoben und verarbeitet werden, die eindeutig Rückschlüsse auf die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit der betroffenen Person zulassen. Diesen Erfordernissen trägt der seit dem 01. April 2010 geltende neue § 28a BDSG Rechnung. Danach ist die Übermittlung von Negativdaten an eine Auskunftstelle nur zulässig, soweit

- die zugrundeliegende geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und
- die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und
- entweder
 - o die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegt oder
 - o im Falle einer Insolvenz die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist oder
 - o der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
 - o die Forderung unbestritten und mindestens zweimal erfolglos gemahnt worden ist (wobei zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung an die Auskunftstelle mindestens vier Wochen liegen müssen) und der Betroffene rechtzeitig von der bevorstehenden Übermittlung unterrichtet worden ist oder
 - o das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Zu beachten ist, dass die vorgenannten drei Hauptpunkte immer kumulativ vorliegen müssen. Daher ist beispielsweise das Einmelden einer titulierten Forderung nur dann zulässig, wenn der Schuldner nach der Titulierung nochmals zum Begleichen der Forderung aufgefordert worden ist und ihm entsprechend Gelegenheit zur Zahlung gegeben wurde. Nur dann ist die Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Gläubigers auch erforderlich.

c) Positivdaten

Positivdaten sind Daten, die keine negativen Zahlungserfahrungen beschreiben, aber bonitätsrelevant sind, weil sie etwas über die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit aussagen. Häufig handelt es sich um Angaben zum vertragsgemäßen Verhalten der Betroffenen, also Informationen über die Beantragung, Erfüllung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung, wie laufende oder beglichene Kredite, Girokontoverbindungen oder Kreditkartenverträge.

Nach § 28a Abs. 2 BDSG dürfen Banken Positivdaten, die ein Bankgeschäft betreffen, an eine Auskunftstelle übermitteln, sofern die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung nicht überwiegen und es sich nicht um ein Konto handelt, das auf Guthabenbasis geführt wird. Betroffene sind vor Vertragsschluss hierüber zu unterrichten. Damit werden die sogenannte SCHUFA-Klausel und auch vergleichbare Einwilligungsklauseln entbehrlich, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern bislang bei Vertragsschluss oft abverlangt wurden, um bestimmte Datenübermittlungen an Auskunftstellen zu legitimieren.

Andere Positivdaten, wie etwa Informationen darüber, dass jemand einen Handyvertrag abgeschlossen hat, dürfen jedoch wie bisher nur dann an Auskunftstellen übermittelt werden, wenn die Betroffenen zuvor wirksam eingewilligt haben.

d) Score-Werte

Zudem arbeiten Auskunftstellen teilweise mit Score-Werten. Das sind statistisch begründete Prognosewerte über das künftige Risiko eines Zahlungsausfalls. Beim Scoring wird die zu bewertende Person mithilfe der bei der Auskunftstelle

gespeicherten Daten automatisiert einer statistisch gebildeten Vergleichsgruppe zugeordnet. Das für die gefundene Vergleichsgruppe in der Vergangenheit festgestellte Ausfallrisiko ergibt dann die Prognose für einen möglicherweise in der Zukunft eintretenden Zahlungsausfall der zu bewertenden Person. Die Prognose wird in einem Zahlenwert – etwa einer Prozentangabe – zusammengefasst, dem so genannten Score-Wert. Auskunftsteien ermitteln jeweils Score-Werte zu unterschiedlichen Vertragstypen und Branchen (mehr zum Thema unter FAQ zu Scoring).

4. Wie kommt die Auskunftstei an meine Daten?

Auskunftsteien erhalten Daten teilweise von anderen Unternehmen, teilweise entnehmen sie sie öffentlichen Registern. Daneben erfolgt die Datenerhebung auch durch Selbstbefragungen von Unternehmern.

Vertragspartner der Betroffenen wie Banken, Telekommunikationsunternehmen, Versandhändler, Energieversorger oder Inkassounternehmen melden bonitätsrelevante Informationen bei den Auskunftsteien ein. Damit eine solche Einmeldung jedoch zulässig ist und die Daten von der Auskunftstei auch gespeichert und genutzt werden dürfen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten (vergleiche: FAQ 3. Welche Daten erheben und verarbeiten Auskunftsteien?).

Teilweise stammen die Daten der Auskunftsteien jedoch auch aus öffentlichen Registern wie dem Insolvenzverzeichnis und dem Schuldnerverzeichnis. Nach § 882g Abs. 1 ZPO können Auskunftsteien Abdrucke des Schuldnerverzeichnisses erhalten. Auskunftsteien dürfen jedoch auch aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel Internet oder Zeitung) Daten entnehmen und speichern.

5. An wen dürfen Auskunftsteien Daten übermitteln?

Die Auskunftstei darf gemäß § 29 Abs. 2 BDSG auch ohne Einwilligung der Betroffenen deren Daten an eine andere Stelle (Unternehmen, Organisation oder Person) übermitteln, sofern die anfragende Stelle im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung dargelegt hat und kein Grund zu der An-

nahme besteht, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Regelmäßig geht es der anfragenden Stelle um die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit der betroffenen Person. Dies ist grundsätzlich ein berechtigtes Interesse, wenn bei einer bestehenden oder sich anbahnenden Vertragsbeziehung für die anfragende Stelle ein finanzielles Ausfallrisiko (z. B. Vorleistungspflichten des Unternehmens, Kauf auf Rechnung u. Ä.) besteht. Sonstige wirtschaftliche Gründe oder Neugier berechtigen nicht zur Abfrage von Bonitätsauskünften. So haben etwa Versicherungen kein finanzielles Ausfallrisiko und damit auch keine Berechtigung, bei Vertragsschluss Auskunft-Daten zu erheben, wenn sie bei ausstehender Zahlung der Prämie von der Leistungspflicht befreit sind oder im Leistungsfall mit der ausstehenden Prämie aufrechnen können.

Um entsprechende Kontrollen der Abfrageberechtigung zu ermöglichen, sind die abfragende Stelle und das im Einzelfall vorgebrachte berechtigte Interesse zu dokumentieren und von den Auskunftsteilen in Stichprobenkontrollen zu prüfen.

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung der Daten bestehen, wenn die entsprechenden Daten keine gesicherten Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit der jeweiligen Person zulassen. Das führt insbesondere zu besonderen Anforderungen an die Erhebung und Verwendung von Negativdaten (vergleiche: 3. Welche Daten erheben und verarbeiten Auskunftsteile?). Zudem kann für Abfragen bestimmter Branchen, etwa der Wohnungswirtschaft, nur die Übermittlung eines eingeschränkten Katalogs von Datenkategorien zulässig sein (vergleiche Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 22. Oktober 2009: Bonitätsauskünfte über Mietinteressenten nur eingeschränkt zulässig).

6. Dürfen Auskunftsteile Bonitätsdaten über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Arbeitgeber übermitteln?

Nur in Ausnahmefällen haben Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an Informationen über die finanzielle Situation ihrer Beschäftigten, das eine Übermittlung von Bonitätsdaten durch die Auskunftsteile rechtfertigt. Alleine wenn nach

der vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsprechung zum Fragerecht des Arbeitgebers bzw. zur Offenbarungspflicht des Arbeitnehmers von den Beschäftigten Angaben zu ihren Vermögensverhältnissen verlangt werden können, kann auch eine Bonitätsabfrage zulässig sein. Wenn schon ein Arbeitgeber selbst seine Beschäftigten grundsätzlich nicht nach ihren finanziellen Verhältnissen fragen darf, so darf er erst recht keine Bonitätsauskünfte bei einer Auskunft über sie einholen.

Nach dem Bundesarbeitsgericht ist die Frage nach den finanziellen Verhältnissen eines Beschäftigten nur zulässig, wenn die beschäftigte Person eine Position ausfüllt, in der erhöhte Seriosität und Vertrauenswürdigkeit in finanziellen Fragen bedeutsam ist und die insgesamt von besonderem Vertrauen getragen werden muss. Das gilt zum Beispiel bei einem Bankkassierer oder einem Finanzberater aber nicht bei einfachen Kassenkräften in einem Supermarkt.

7. Muss ich in die Auskunftabfrage einwilligen oder ist eine entsprechende Unterrichtung hierüber ausreichend?

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auskunftabfrage vorliegen, ist eine Einwilligung nicht erforderlich, In jedem Fall muss jedoch die abfragende Stelle die Betroffenen darüber unterrichten, dass sie die erhobenen Daten auch für die Auskunftabfrage verwenden will (§ 4 Abs. 3 BDSG).

8. Welche Informationspflichten haben die Auskunftsteien?

Soweit die Auskunft Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person speichert, hat sie diese gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu unterrichten. Dies geschieht üblicherweise durch ein Formschreiben mit der Überschrift "Benachrichtigung nach dem BDSG". Die Auskunft ist nicht verpflichtet, die Betroffenen bereits in dem Benachrichtigungsschreiben über die einzelnen Daten und über die jeweiligen Empfänger zu informieren.

Die Pflicht zur Benachrichtigung besteht nach § 33 Abs. 2 BDSG nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der

Übermittlung haben. Davon ist beispielsweise bei einer unterschriebenen SCHUFA-Klausel auszugehen, die die Betroffenen vorab über die zukünftige Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet.

9. Woher weiß ich, welche Daten eine Auskunft über mich speichert?

Um zu erfahren, was konkret über einen selbst bei einer Auskunft gespeichert ist, besteht die Möglichkeit, sich an die Auskunft zu wenden und Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu verlangen. Nach § 34 BDSG hat jede betroffene Person einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunfteien müssen dabei auch mitteilen, woher die Daten stammen und an wen sie weitergegeben wurden. (Mehr zum Umfang des Auskunftsanspruches in unserer Broschüre „Scoring – Fragen und Antworten“)

10. Darf eine Auskunft für die Erteilung der mir zustehenden Selbstauskunft ein Entgelt verlangen?

Betroffene können einmal pro Jahr eine unentgeltliche schriftliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Im Übrigen dürfen die Auskunfteien für jede weitere schriftliche Auskunft ein Entgelt verlangen, wenn die Betroffenen die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen können. (§ 34 Abs. 8 BDSG) Dies ist bei Auskünften von Auskunfteien regelmäßig anzunehmen. Stellt sich nach der Auskunft heraus, dass die bei der Auskunft gespeicherten Daten unrichtig, deren Speicherung unzulässig oder die Daten zu löschen oder zu sperren waren, dürfen jedoch keine Kosten erhoben werden. Wird ein Entgelt erhoben, darf dieses über die durch die Auskunftserteilung entstandenen zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Die Kosten hierfür werden von den verschiedenen Auskunfteien in unterschiedlicher Höhe berechnet. Die Entscheidung, ob die Kosten insoweit angemessen sind, obliegt im Streitfall den Zivilgerichten.

Es besteht im Übrigen auch die Möglichkeit, bei der Auskunft persönlich vorzusprechen und sich damit eine kostenfreie Auskunft einzuholen (§ 34 Abs. 9 BDSG).

11. Darf eine Auskunftfei eine Kopie meines Personalausweises verlangen, wenn ich eine Selbstauskunft haben möchte?

In den folgenden Fallgruppen ist die Vorlage einer Ausweiskopie bei der Beantragung einer Selbstauskunft grundsätzlich nicht erforderlich:

- Betroffene machen einen Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG in einem zeitlichen Zusammenhang zu einer vorherigen Benachrichtigung nach § 33 BDSG geltend (bis zu vier Wochen nach Benachrichtigung).
- Die Auskunftfei hat keine Bonitäts- oder sonstigen Inhaltsdaten (Negativ- oder Positivdaten) zu der betroffenen Person gespeichert.

Hat die Auskunftfei jedoch Zweifel an der Identität der betroffenen Person, darf sie eine Kopie des Personalausweises verlangen, um Übermittlungen personenbezogener Daten an Unbefugte zu verhindern.

Daten, die nicht zur Identifizierung erforderlich sind, dürfen und sollen von Ihnen geschwärzt werden (z. B. die Zugangs- und Seriennummer, die Staatsangehörigkeit, die Größe, die Augenfarbe, das Lichtbild und die maschinenlesbare Zone). Damit sind grundsätzlich nur folgende Angaben erforderlich: Vor- und Nachname sowie die Anschrift.

Die Angabe des Geburtsdatums und gegebenenfalls Geburtsortes kann nur erforderlich sein, wenn trotz der vorgenannten Angaben eine Personenverwechslung möglich ist und das Unternehmen in seinem bisherigen Datenbestand überhaupt das Geburtsdatum oder den Geburtsort als Referenzdatum gespeichert hat.

Auf diese Schwärzungsmöglichkeit müssen die Auskunftfeien die Betroffenen hinweisen. Falls Betroffene die Übersendung einer Ausweiskopie ablehnen, was ihr gutes Recht ist, können sie bei der Auskunftfei auch persönlich vorsprechen und den Ausweis lediglich vorlegen.

12. Was kann ich tun, wenn die Auskunftfei unzutreffende Daten über mich speichert?

Falls die Selbstauskunft ergibt, dass unrichtige oder bestrittene Daten gespeichert sind, können die Betroffenen ihre Rechte auf Löschung, Sperrung oder Berichtigung geltend machen. Unrichtige Daten sind zu berichtigen oder zu löschen. Sofern die Auskunftlei Schätzdaten zu einer betroffenen Person speichert, sind diese als solche deutlich zu kennzeichnen. Der Berichtigungsanspruch verpflichtet die Betroffenen nicht dazu, der Auskunftlei die richtigen Daten zu nennen. Es genügt, die Unrichtigkeit der Daten nachzuweisen. Wird die Richtigkeit der Daten bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten gemäß § 35 Abs. 4 BDSG zu sperren. Gesperrte Daten und die Tatsache, dass Daten gesperrt sind, dürfen nicht an Dritten übermittelt werden.

13. Wann werden Daten bei Auskunftleien gelöscht?

Für Auskunftleien besteht nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG die Pflicht, am Ende des dritten Kalenderjahres, das auf die erstmalige Speicherung folgt, zu überprüfen, ob eine länger währende Speicherung noch erforderlich ist. Hat sich die der Eintragung zugrunde liegende Forderung inzwischen erledigt, ist eine länger währende Speicherung in der Regel nicht mehr erforderlich und die Forderung zu löschen. Hat sich die der Eintragung zugrunde liegende Forderung noch nicht erledigt, besteht für die Auskunftlei eine Pflicht zur erneuten Überprüfung der Erforderlichkeit der länger währenden Speicherung am Ende des vierten Kalenderjahres nach der erstmaligen Speicherung.

Daten, welche die Auskunftleien aus dem Schuldnerverzeichnis entnommen haben, müssen diese in Anlehnung an die Sonderregelungen zum Schuldnerverzeichnis (§ 882g Abs.6 in Verbindung mit § 882e Abs. 1 ZPO) bereits nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres der Eintragung im Schuldnerverzeichnis löschen. Sofern eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis vorzeitig gelöscht wird (§ 882e Abs.3 ZPO), sind auch die Auskunftleien insoweit zur vorzeitigen Löschung dieser Daten verpflichtet.

14. Dürfen Auskunftleien Informationen zu Insolvenzverfahren speichern?

Informationen über ein Insolvenzverfahren werden als einmeldefähige Merkmale angesehen und dürfen von Auskunftleien gespeichert werden, wenn sie

nach der Insolvenzordnung (InsO) öffentlich bekannt zu machen sind. Nach § 9 Abs. 1 InsO erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Da es sich insoweit um eine Information handelt, die eine Auskunftsei aus einer öffentlichen Quelle entnehmen kann, darf sie dieses Datum gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zum Zwecke ihrer Auskunftstätigkeit, insbesondere zur Übermittlung an Dritte, speichern und verarbeiten. Nach der InsO sind zum Beispiel die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Aufhebung sowie die Einstellung des Verfahrens oder die Erteilung der Restschuldbefreiung öffentlich bekannt zu machen.

15. Wann müssen Auskunftseien Daten zu Insolvenzverfahren löschen?

Die Lösungsverpflichtung der Auskunftseien richtet sich nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG. Danach ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung der Daten abzustellen, von dem an gerechnet es Prüf- und Lösungsverpflichten jeweils nach drei oder vier Jahren gibt (vergleiche: 12. Wann werden Daten bei Auskunftseien gelöscht?). Im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren ist für den Ablauf der Frist und damit für den Eintritt einer möglichen Lösungsverpflicht der speichernden Stelle entscheidend, auf welches eingemeldete Merkmal des Verfahrens für den Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung abzustellen ist.

Es ist zwischen einzelnen Insolvenzforderungen, die eingemeldet sind, und der Erteilung der Restschuldbefreiung zu unterscheiden. Einzelne Insolvenzforderungen dürfen über den Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung bei Auskunftseien noch ein Jahr lang gespeichert und auch beauskunftet werden, da erst nach dem Verstreichen der einjährigen Anfechtungsfrist für die Gläubiger davon ausgegangen werden kann, dass die Forderungen gegen den Schuldner endgültig erledigt sind.

Ab diesem Zeitpunkt darf dann lediglich die Restschuldbefreiung als eigenständiges Merkmal bis zum Ablauf ihrer eigenen Lösfrist gespeichert bleiben. Da es sich bei der Restschuldbefreiung um einen von Anfang an erledigten Sachverhalt handelt, gilt für sie die 3-Jahresfrist.

16. **An wen kann ich mich bei Problemen mit Auskunfteien wenden?**

Bei einem Berichtigungs-, Sperrungs- oder Löschungsanspruch können sich Betroffene unmittelbar an die Auskunftei und deren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden helfen weiter, wenn Betroffene ihre Ansprüche gegenüber der Auskunftei nicht durchsetzen konnten oder wenn Zweifel bestehen, ob sich die Auskunftei an die datenschutzrechtlichen Vorgaben hält. Zuständig ist immer die Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die Auskunftei ihren Sitz hat.

Allerdings hat die Aufsichtsbehörde selbst keinen Zugriff auf die Datenbestände der Auskunfteien. Daher können zum Beispiel Eigenauskünfte nur bei der entsprechenden Auskunftei und nicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

17. **Kontaktadressen**

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über einige größere Auskunfteien, deren Datenschutzbeauftragte sowie die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde:

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG

Gasstr. 18

22761 Hamburg

Tel.: 040/89803-0

Fax: 040/89803-777/778

E-Mail: info@buergel.de

Internet: www.buergel.de

Datenschutzaufsichtsbehörde: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Creditreform Boniversum GmbH

Hellersbergstr. 11

41460 Neuss

Tel.: 0180/5000884

Fax: 0180/5008886

E-Mail: service@meineauskunft.org

Internet: www.boniversum.de

Datenschutzaufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

CRIF GmbH

Dessauerstr. 9

80992 München

Tel: 089 72 44 88 0

E-Mail: info-de@deltavista.com

Internet: www.deltavista.de

Datenschutzaufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken

Bisnode D&B Deutschland GmbH

Robert-Bosch-Str. 11

64293 Darmstadt

Tel.: 06151 380-0

Fax: 06151 380-360

E-Mail: datenschutz@bisnode.de

Datenschutzaufsichtsbehörde: Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Arvato Infoscore GmbH

Rheinstr. 99

76532 Baden-Baden

Tel.: 07221 5040-1000

Fax: 07221 5040-1001

E-Mail: info@arvato-infoscore.de

Internet: www.arvato-infoscore.de

Datenschutzaufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5

65201 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 9278-0

Fax: 0611 - 9278-109

E-Mail: datenschutz@schufa.de

Internet: www.schufa.de

Datenschutzaufsichtsbehörde: Der Hessische Datenschutzbeauftragte